

Herzlich willkommen zum Lidl-Newsletter. Wir versprechen einmal mehr ebenso forsch wie unüberlegt, dass sich die folgenden Zeilen lohnen werden.

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2018-03-16> [NL im pdf-Format]

I. Eilmeldung

< Freiburgs OB Salomon hält Gratis-Nahverkehr für Schnapsidee >

Und wenn der Oberbürgermeister der Stadt des Alkoholverbots dies so sieht, dann ist das einfach mal so. Und wir fügen voller Gewissheit ein „Basta!“ hinzu.

Einer Begründung bedarf es unter diesen Voraussetzungen eigentlich nicht, teilt uns OB Dieter Salomon aber gleichwohl, gnädig wie er ist, mit: „Die Stadtbahnen sind doch jetzt schon voll!“ Wenn der kostenlose Nahverkehr komme, müssten erst die Kapazitäten erhöht und die Taktzeiten angepasst werden. Das aber koste Geld. Wollte die Bundesregierung den Nahverkehr finanzieren, könne sie das gerne machen.

Da hat Dieter Salomon wahrhaft den Schalk im Nacken. Und bevor wir darüber zu grübeln beginnen, ob ein funktionierender Nahverkehr an den Kapazitätsgrenzen nicht tatsächlich umgehend auszubauen und dessen Kostenfreiheit sowie staatliche Finanzierung eine Vision für solche Menschen wäre, die sich nicht ebenso selbstverliebt wie bequem mit irgendwelchen Labeln zufriedengeben, kümmern wir uns voller Hingabe um die Vervollkommnung des Stadttunnels.

Der Gedankengang zu diesem ist etwas kompliziert, so dass wir ihn sicherlich ganz im Sinne unseres Oberbürgermeisters ein wenig süffig aufbereiten dürfen: Er würde weitgehend vom Bund finanziert und der Verkehr verschwände im Untergrund. Na gut, dieser würde dann auch weiter anwachsen und irgendwo wieder hochgespült werden, aber belassen wir es erst einmal bei dieser grünen Jubelmeldung.

<https://strafrecht-online.org/bz-ob-gratis-oePNV>

II. Law & Politics

< Wir wollen ... >

Unter der Überschrift „Deutschland soll beim Tierschutz eine Spitzenposition einnehmen“ findet sich auf Zeile 4028 des Koalitionsvertrages der geheimnisvolle Satz: „Wir wollen Einbrüche in Tierställe als Straftatbestand effektiv ahnden.“

<https://strafrecht-online.org/koalitionsvertrag-2018>

Da werden die Puten aber glücklich sein, dass sie mit ihren deformierten Gliedmaßen allein unter ihresgleichen bis zu ihrem häufig qualvollen Verenden vor sich hin vegetieren dürfen und gleichsam ihre Ruhe haben.

Oder wie ist dieser Satz sonst zu verstehen? Dass die Große Koalition nun den unbarmherzigen Kampf gegen die Puten- und Schweinediebe ausruft, erscheint uns unter den angedeuteten Vorbedingungen eher unwahrscheinlich. Dieses antibiotikaverseuchte Fleisch kostet bei Lidl doch eh kaum noch etwas und macht dort einen wesentlich ansehnlicheren Eindruck als in den verkoteten Stallungen.

Also kann der Kampf eigentlich nur gegen die miesen Tierschützer gerichtet sein, die nach ihrem in aller Regel aussichtslosen Kampf über die Behörden das Elend in der Hoffnung auf einen Aufschrei dokumentieren und hierfür die Anlagen betreten. Insoweit noch alles auf Reihe zu bringen, wie dem Tierschutz eine „Spitzenposition“ zukommen soll, wird anspruchsvoll. Vielleicht, weil diese skrupellosen Eindringlinge Krankheitserreger verbreiten könnten? Nicht einmal das, auch wenn eine solche Argumentation bereits im Keim absurd anmutet. Denn die Tierschützer tragen in aller Regel Schutzkleidung und gehen mit den Tieren in einer Weise um, wie diese es in ihrem hoffentlich kurzen Leben noch nie erlebt haben und erleben werden.

Es passt also schlicht nicht zusammen und ist nichts anderes als der peinlich schlecht verdeckte Kampf gegen die Tierschützer, die in den letzten Monaten ein wenig Oberwasser bekommen haben.

Zwar wird das Gedankenspiel einer Nothilfe zugunsten der gequälten Tiere bislang in der Rechtsprechung vorerst nur zur Kenntnis genommen und wäre in der Tat ein Paradigmenwechsel weg von einer Pönalisierung allein des Sozialschädlichen. Aber das Dogma vom Vorrang der so bezeichneten „obrigkeitlichen Hilfe“ wird zumindest dann richtigerweise in Frage gestellt, wenn diese Obrigkeit aus Überforderung oder Verflechtungen heraus (wie wir es mal vornehm umschreiben) dem Geschehen seinen Lauf lässt oder nüchtern darauf verweist, Massentierhaltung sei eben für die Protagonisten kein Zuckerschlecken.

Beides ist in gleicher Weise abwegig, weil die Bereitschaft fehlt, zumindest das Machbare anzugehen. Genau dies hatte das OLG Naumburg im Auge und sprach die Tierschützer ein weiteres Mal frei. Nein, um einen Staatsstreich oder das Wiederaufleben der Privatfehde geht es dabei nicht. Es geht um die frustrierende Reaktion auf eine behördliche Verweigerungshaltung, den im Koalitionsvertrag auf dem Papier so geadelten Tierschutz selbst in engsten Grenzen zu beachten.

<https://strafrecht-online.org/mdr-olg-naumburg>

< Evidenzen als Rückzugsort – oder: Kriminalpolitik nach Augenmaß >

In der vergangenen Bundestagslegislaturperiode hat der Gesetzgeber kaum einem Rechtsgebiet so viel Aufmerksamkeit geschenkt wie dem Strafrecht. Mit einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen wurden zahlreiche Tatbestände des Strafgesetzbuchs grundlegend reformiert bzw. erweitert. Den dabei auszumachenden Trend der Verlagerung strafbaren Verhaltens in einen Bereich, der weit im Vorfeld manifester Rechtsgutsverletzungen liegt, haben wir in den vergangenen Jahren immer wieder aufgegriffen und kritisiert.

Ebenso mussten wir bei vielen Vorhaben konstatieren, es fehle an der kriminalpolitischen Notwendigkeit für Strafrechtsverschärfungen. So wurden etwa Anfang 2017 die Widerstandsdelikte reformiert und deren Strafmaß dramatisch erhöht, was der Gesetzgeber mit einem Anstieg „brutaler Gewalt“ gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte begründete. Wirft man jedoch einen Blick in die Polizeiliche Kriminalstatistik, so sind die Fallzahlen zum Widerstand gegen die Staatsgewalt seit Jahren rückläufig.

<https://strafrecht-online.org/nl-2017-04-28> (II.)

Hier und in weiteren Fällen reagierte der Strafgesetzgeber offenkundig auf spektakuläre Einzelfälle, öffentliche Empörung und dramatisierende Medienberichterstattung, ohne dabei einem klaren kriminalpolitischen Konzept zu folgen oder kriminologischen Erkenntnissen zu vertrauen.

Ein wenig Hoffnung, dies könne sich in den kommenden dreieinhalb Jahren der Großen Koalition ändern, nährt die Lektüre des am Montag unterzeichneten Koalitionsvertrags. In dem Papier heißt es wörtlich (Zeilen 6318 ff.): „Wir treten für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik ein. Wir wollen, dass kriminologische Evidenzen sowohl bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen als auch bei deren Evaluation berücksichtigt werden.“

<https://strafrecht-online.org/koalitionsvertrag-2018>

„Evidenzbasiert“ scheint das neue Modewort zu sein, mit dem sich nunmehr auch die Kriminalpolitik schmückt. Es soll offenbar für eine wissenschaftliche Absicherung der eigenen Vorhaben stehen. Man nehme die Wirklichkeit, wie sie ist, und richte die eigene Politik an empirischen Befunden aus, deren Ermittlung unabhängigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu verdanken sei. Berücksichtigung von Evidenzen soll zugleich heißen: Zurückdrängung von individuellen Überzeugungen und unbegründeten Spekulationen.

Evidenz hat aber noch eine weitere Bedeutung. Sie bezeichnet das dem Anschein nach unbezweifelbar Erkennbare. Sie ist Ausdruck für das Offensichtliche, das vermeintlich keiner Rechtfertigung mehr bedarf. In diesem Sinne stellt sich Evidenz von selbst ein und ist lediglich noch zu benennen.

Wir aber wenden vor dem Hintergrund der kritischen Kriminologie ein, dass natürlich auch die Evidenz ein Konstrukt als Folge existenter Machtstrukturen und nicht etwas zweifelsfrei Vorfindliches ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint das Versprechen einer evidenzbasierten Kriminalpolitik geradezu zynisch. Kriminalgesetzgebung basiert damit vermeintlich nicht mehr auf Überzeugungen, über die sich streiten ließe, sondern auf dem Augenscheinlichen. Kriminalpolitische Vorhaben werden dem Diskurs entzogen, der Gesetzgeber macht sich gegenüber Kritik aus der Strafrechtswissenschaft bereits im Vorfeld immun.

Die Passage im Koalitionsvertrag lässt uns daher ratlos zurück: Als wie gesichert müsste eine kriminologische Erkenntnis gelten, damit der Gesetzgeber nicht mehr über sie hinwegsehen kann? Ab wann ist der Ermessensspielraum, den die Einschätzungsprärogative gewährt, auf Null reduziert? Wie müsste eine Gesetzesevaluation nach einiger Zeit ausfallen, damit das Ergebnis nicht lautet, eine Norm habe sich bewährt?

Um ehrlich zu sein: Wir wissen es nicht und befürchten, dass der Gesetzgeber selbst auch keine Antworten auf diese Fragen hat. Wir wollen – wie oben gezeigt – durchaus die Kriminologie in den Prozess der Strafgesetzgebung einbinden, insbesondere um bei Überkriminalisierungen eine kritische Instanz zu haben. Wir lehnen aber umgekehrt die Vorgehensweise ab, die die Kriminologie als Steigbügelhalter für eine vorgeblich alternativlose Kriminalisierung missbraucht. Und genau ein derartiges Einsatzgebiet befürchten wir. Es wird nur eine Frage der Zeit sein, bis Katarina Barley in die Tradition ihrer Vorgänger eintritt und die nächste kriminologische Evidenz aus dem Hut zaubert, um auf Empörungen in der Gesellschaft zu reagieren oder die strafrechtlichen Vorverlagerungen weiter voranzutreiben.

III. Vom Nachbarn lernen

Auch wenn Freiburg an sich vollkommen ist, sind wir gerne bereit, die Stadt weiter zu veredeln. Wir können es uns hierbei allerdings erlauben, anspruchsvoll zu sein.

< Mannheimer Weg 2.0 entpuppt sich als Holzpfad >

Über Videoüberwachung im öffentlichen Raum ist schon ebenso ausgiebig wie kontrovers gestritten worden. Von ihren vermeintlichen Vorzügen konnte kaum einer empirisch belegt werden. Eine Reduzierung der Kriminalität in den überblickten Arealen? Kaum messbar. Positive Auswirkungen auf das Sicherheitsempfinden der Menschen? Eher nicht. Allenfalls bei der Strafverfolgung liefern die Filmaufnahmen gelegentlich hilfreiches Beweismaterial. Hierfür den Preis massenhafter Eingriffe in Freiheitsgrundrechte zu zahlen, erscheint jedoch unverhältnismäßig.

Aber wie das eben so läuft: Die Spirale angestrebter Sicherheitsmaximierung dreht sich weiter und verschiebt die gesellschaftliche Bereitschaft zur Hinnahme von Überwachungsmaßnahmen stetig. Wenn künftig im Rahmen des Predictive Policing aus unzähligen zusammengetragenen Daten individuelle Persönlichkeitsprofile und Verhaltensvorhersagen erstellt werden, ist man fast geneigt, die Anfertigung bloßer Bewegungsprofile als milderes Mittel zu akzeptieren.

Ein mit Stolz vorgestelltes Pilotprojekt der Mannheimer Polizei müsste aber selbst denen absurd vorkommen, die der Videoüberwachung inzwischen mit kaum mehr als abgestumpfter Gleichgültigkeit begegnen.

<https://strafrecht-online.org/spon-mannheimer-weg>

Ein Computerprogramm wertet Echtzeit-Aufnahmen von im öffentlichen Raum platzierten Kameras auf untypische Bewegungsmuster der gefilmten Passanten aus. Erkennt es solche (als Beispiele werden Schlagen, Rennen oder Fallen genannt), wird zunächst ein die Szene überprüfender Beamter und im Bedarfsfall eine Streife alarmiert, die dann umgehend am Ort des Geschehens intervenieren kann.

Auch ohne die ganz große Kreativität lassen sich ein paar triftige und durchaus sozialadäquate Gründe benennen, die das Verfallen in einen eiligen Laufschrift in deutschen Innenstädten mitunter angezeigt erscheinen lassen. Die zu entschwinden drohende Straßenbahn, der kurz bevorstehende Termin, akute Fluchttendenzen infolge beherzt vorgetragener Panflötenmusik.

Ob die Software die Integrität des Motivs wirklich aus dem Laufstil herauslesen kann? Wahrscheinlicher ist, dass die Entscheidung über die Notwendigkeit eines polizeilichen Einschreitens im konkreten Fall doch der Beamte vor den Monitoren trifft. Hierbei wird auch dieser über das bloße Faktum des Rennens hinausgehende Indizien heranziehen müssen. Dass es sich dabei nicht um vorurteilsbeladene wie den Kleidungsstil oder die Hautfarbe der rennenden Person handelt, lässt sich nur hoffen. Die Gefahr, über eine solche Form der Videoüberwachung Social oder Racial Profiling zu befördern, ist jedenfalls kaum von der Hand zu weisen.

Sich mit ihr abzufinden, fällt umso schwerer, als der sich von den intelligenten Kameras versprochene Mehrwert in der Bekämpfung von Straßenkriminalität nebulös bleibt. In der Regel führen Taschen- und Ladendiebe den Gewahrsamswechsel vom Opfer unbemerkt herbei und verhalten sich anschließend unauffällig. Sieht sich doch einmal einer oder eine durch einen Zeugen oder akustischen Alarm veranlasst, die Flucht zu ergreifen, endet diese häufig vorzeitig aufgrund nachsetzender Ladendetektive oder den Weg versperrender Passanten. Bei Schlägereien auf belebten Plätzen wird die Polizei ohnehin zumeist umgehend via Smartphone in Kenntnis gesetzt.

Je mehr aber die vorgeschobenen Zwecke in sich zusammenfallen, umso deutlicher tritt der sich dahinter verbergende zutage. Wieder einmal begibt sich die Videoüberwachung in den Dienst von Stadtmarketing und Einzelhandel. Deren Leitbild einer für kaufkräftige Bewohner und Tagestouristen attraktiven Innenstadt sieht sich offenbar von allem bedroht, was nicht in konsumorientierter Gleichförmigkeit mit Einkaufstaschen behängt durch die Fußgängerzone schlurft. Hiervon abweichende Verhaltensweisen – und handelt es sich dabei nur um ein Rennen oder raumgreifendes Gestikulieren – werden direkt mit dem Label des Verdächtigen versehen und zum Fall für die Sicherheitsbehörden.

Es ist zu erwarten, dass die Polizei mit Stadtbehörden und Einzelhandel im Gefolge den Mannheimer Weg 2.0 auch über die Testphase hinaus frohgemut beschreitet. Aus bürgerrechtlicher Perspektive hingegen wandeln sie leider auf einem Holzpfad.

IV. Exzellenz-News

< Lidl weitet sein Sortiment aus >

Mit Lidl kann man reisen, basteln oder sich kleiden wie Heidi Klum. Natürlich auch blasses Putenfleisch zu unschlagbar günstigen Preisen erwerben, auf dass es sich beim Braten in nichts auflöse und man locker in die prominent beworbenen Jeans passe.

Neben dem Ostersortiment und dem Sandkasten „Junior“ würde sich zu Beginn des Sommersemesters eine Universität eigentlich schon ganz gut im Regal machen, dachte sich vermutlich auch Lidl-Gründer Dieter Schwarz. Und flugs schenkte seine Stiftung der Technischen Universität München 20 Professuren für Betriebswirtschaft im Werte eines hohen dreistelligen Millionenbetrags. 13 davon werden sich künftig in Heilbronn, dem Sitz der Stiftung, mit dem Wandel durch Digitalisierung, mit Unternehmensgründungen und mit Familienunternehmen beschäftigen.

Bevor jetzt die Weisheiten vom nicht stinkenden Geld oder dem geschenkten Gaul ihren Auftritt haben, das Märchen vom „Code of Conduct“ erzählt wird, der die Unabhängigkeit der Universität sichere, oder man die Jacobs University Bremen ins Feld führt, die sogar den Namen des Spenders trage:

Wir haben es bei der TU München mit einer staatlichen Universität zu tun, die für sich einen Spitzenplatz reklamiert. Es geht auch nicht um eine sog. Stiftungsprofessur, die den Charakter einer Fakultät nicht zu beeinflussen vermag. Über die Lidl-Stiftung wird vielmehr die Wissenschaft in Fakultätsstärke finanziert, worauf Jakob Wetzel in der Süddeutschen Zeitung zurecht hinweist. Das aber ist die verdammte Verantwortung des Landes oder eben dessen bewusste Entscheidung, auf eine derartige Aufstockung zu verzichten, wie angenehm die Alternative auch immer zu sein scheint, dass Dritte die Rechnung übernehmen.

Dabei hat ein solches Vorgehen an den Universitäten durchaus System: In der Lehre möge sich der Studierende durch eigene Mittel über Repetitorien angemessen auf das Examen vorbereiten, die ProfessorInnen hätten eben noch zu forschen. Hierfür fehle es seitens der Universitäten leider an einer ausreichenden Ausstattung, so dass man sich um Drittmittel zu kümmern habe. Meinetwegen könnten hierüber akquirierte MitarbeiterInnen auch ein wenig Lehre übernehmen (wir reden hier also von einer Untreue zum Nachteil des Drittmittelgebers). Und die Wissenschaftspolitik des Landes schließlich verbrämt die Finanzierung über private Mäzene als Zeichen der Exzellenz statt sich einzugestehen, allen Lippenbekenntnissen zum Trotz die Bildung nicht angemessen fördern zu wollen.

Um noch einmal die Süddeutsche Zeitung zu zitieren: „Wenn Lidl-Professuren nötig sind, ist das ein Armutszeugnis für die Politik.“

<https://strafrecht-online.org/sz-lidl-professuren>

V. Aus der Rechtsprechung

< Fahrlässige Versäumnisse beim Rennen um die schnellste Lösung >

Mit seinem mit Spannung erwarteten Urteil vom 1. März hat der BGH der Einordnung eines tödlichen Kraftfahrzeugrennens als Mord zwar keine generelle Absage erteilt, die Messlatte hierfür aber sehr hoch gelegt. Damit hat das Gericht vorschnellen Forderungen nach der allein in Betracht zu ziehenden lebenslangen Freiheitsstrafe einen Riegel vorgeschoben.

<https://strafrecht-online.org/pressestimmen>

Jedenfalls das ist erfreulich, das Changieren zwischen dem zu Recht teilweise als unverhältnismäßig angesehenen Extrem der Rechtsfolge beim Mord und der nunmehr von vielen als zu lasch empfundenen fahrlässigen Tötung mit maximal fünf Jahren Freiheitsstrafe stimmt hingegen nachdenklich.

Während der Gesetzgeber in Windeseile den neuen § 315d StGB (Verbotene Kraftfahrzeugrennen) als Mittel der Wahl erkoren hat, bleiben für Altfälle wichtige Fragen offen.

Denn diese können wegen des Rückwirkungsverbots von vornherein nicht nach dieser neuen Norm geahndet werden. Sollte die neue Strafkammer des LG Berlin den Raserfall nicht mehr als Mord, sondern als fahrlässige Tötung einstufen, würden sich nach herrschender Auffassung gravierend Zurechnungsfragen stellen. Denn hiernach scheidet bei Fahrlässigkeitsdelikten Mittäterschaft aus. § 25 Abs. 2 StGB verlange, so die Begründung, einen gemeinsamen Tatentschluss, was bei fehlendem Vorsatz nicht denkbar sei. Das Verhalten des einen Fahrlässigkeitstäters sei dem anderen nicht

zurechenbar. Würde man dies zulassen, sei der Grundsatz „in dubio pro reo“ bei ungeklärter Kausalität verletzt. In der Konsequenz wäre nur der Fahrer, der selbst den Unfall verursacht hat, wegen eines Tötungsdelikts strafbar. Es wäre eine Frage des Zufalls, wer aus einem Autorennen mit dem lebenslangen Makel des – so BILD – „Totrasers“ hervorginge.

Dabei drängen die Feststellungen des Landgerichts den Gedanken einer mittäterschaftlichen fahrlässigen Tötung geradezu auf: Die beiden Angeklagten hatten sich nach einer kurzen Unterhaltung „durch Gesten und das Spiel mit dem Gaspedal spontan [zu] einem Autorennen“ verabredet. Das Gebaren während des Rennens (also das Fahren bei waghalsiger Geschwindigkeit und unter Verletzung etlicher Verkehrsvorschriften) lässt keinen Zweifel an einer Sorgfaltspflichtverletzung. Die Verabredung bedeutet einen entsprechenden gemeinsamen Tatentschluss: zwar nicht zur Tötung, wohl aber zu einem sorgfaltswidrigen Autorennen, also zum fahrlässigen Verhalten im Straßenverkehr. Der eine Fahrer hat sodann kausal und objektiv zurechenbar, nämlich durch ein unerlaubtes Risiko, den Tod eines Menschen verursacht. Dem zweiten Fahrer wäre dies nach § 25 Abs. 2 StGB zuzurechnen.

Während eine solche Zurechnung bei Vorsatzdelikten außer Frage steht, gibt es für eine andere Behandlung von Fahrlässigkeitsdelikten keinen Anlass. Nach § 25 Abs. 2 StGB genügt für Mittäterschaft die gemeinschaftliche Begehung einer Straftat, wozu auch die fahrlässige Tötung zählt. Die Beteiligten, hier also die beiden Fahrer, haben objektiv gleichwertige Beiträge zur Tat geleistet und dieses Verhalten auch noch verabredet, also gemeinschaftlich gehandelt.

Werden über die Mittäterschaft den Tätern wechselseitig ihre Beiträge zugerechnet, verliert auch der Grundsatz „in dubio pro reo“ im vorliegenden Kontext seine Relevanz. § 25 Abs. 2 StGB erklärt ihn für den einzelnen Tatbaustein deshalb für irrelevant, weil sich die Mittäter durch den gemeinsamen Tatentschluss zur Tatbegehung verbunden haben und die Tat somit – bildlich gesprochen – als eine Person begehen. Dass ein gemeinsamer Tatentschluss auch ohne Vorsatz denkbar ist, hat die obige Prüfung gezeigt. Es liegt ein legitimer Anknüpfungspunkt für die wechselseitige Zurechnung vor.

Andere Auffassungen lehnen eine solche ab, gelangen aber dennoch zur Täterschaft des jeweils Einzelnen. So verweisen sie etwa darauf, die Verabredung des fahrlässigen Verhaltens (des Rennens unter Außerachtlassung der Verkehrsregeln) sei für sich genommen schon fahrlässig und ausreichend, eine eigenständige Verantwortlichkeit des nicht unmittelbar den Unfall verursachenden Fahrers zu begründen. Beide Fahrer wären also als voneinander unabhängige handelnde Nebentäter verantwortlich.

Die Nebentäterschaft fordert indes eine Bedingung weniger als die Mittäterschaft, die die gemeinschaftliche Begehung voraussetzt. Es genügt allein der Sorgfaltspflichtverstoß durch die Verabredung und die darin liegende Veranlassung des jeweils anderen. Konkret bedeutet das: Das sorgfaltswidrige Verhalten im Verkehr, das Fahren des Rennens, hat für die Verwirklichung des § 222 StGB keine Bedeutung. Somit unterläuft die Lösung

über die Nebentäterschaft die Anforderungen des § 25 Abs. 2 StGB, für dessen Nichtanwendung es keinen Grund gibt.

Nach einer weiteren Ansicht folgt aus der Verabredung eine Garantenstellung, die den Täter zur Verhinderung von Verletzungsfolgen verpflichtet. Durch das Unterlassen solcher Sicherungsmaßnahmen mache er sich bei Erfolgseintritt (dem Tod eines Menschen) strafbar. Dann müsste aber der Täter das eigenverantwortliche Tun eines anderen bei Strafe verhindern. Im Ergebnis wird hier also wie bei der Mittäterschaft fremdes Verhalten zugerechnet. Wenn nun aber das Gesetz in § 25 Abs. 2 StGB eine Möglichkeit der Zurechnung bereithält, die sich auch auf fahrlässiges Verhalten anwenden lässt, ist nicht einzusehen, warum das gleiche Ergebnis „über die Bande“ des Unterlassungsdelikts konstruiert werden soll. Auch bei phänomenologischer Betrachtung wirkt die Annahme eines Unterlassens gekünstelt. Der Vorwurf lautet ja nicht in erster Linie, beide Fahrer hätten den jeweils anderen nicht vom Rennen abgehalten, sondern: Ihr seid ein gefährliches Rennen gefahren!

Anerkennung verdient somit nur die Einordnung als Mittäterschaft. Sie ist konsequent in das differenzierende Haftungssystem des StGB eingepasst. Sie ist mit dem Wortlaut des Gesetzes vereinbar. Sie bedient sich der sach nächsten Regelung und sie führt auch im konkreten Fall zu überzeugenden Lösungen, zu denen der Zufall eben nicht zählt.

Für kompliziertere Konstruktionen gibt es keinen Anlass. Sollte das LG Berlin nunmehr also von fahrlässiger Tötung ausgehen, wäre auch in diesem Falle das durch beide Fahrer begangene Unrecht im Schuldspruch über eine auch insoweit mögliche Mittäterschaft angemessen zu benennen.

VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Life Hacks >

Wir wissen über segensreiche Life Hacks durch auf einen Blick auf den Tacho, wo bei unserem SUV der verdammte Tankdeckel sitzt. Wir geraten über diese lebensnotwendigen Ratgeber nicht in Hektik, wenn es gilt, für eine Spontanparty auf unserer Dachterrasse das Bier in Windeseile runterzukühlen. Na gut, wir könnten es uns einfach in diesem Zustand liefern lassen, aber wir lieben einfach das lässige Understatement.

Noch wichtiger wären freilich Life Hacks, die uns oder unsere Schutzbefohlenen effizient, aber doch elegant aus menschlichen Sackgassen befreien. In der Klasse befinden sich minderbemittelte Loser, die alles aufhalten. In der Fußballmannschaft versagt die Abwehr ein ums andere Mal. Die Frau ist alt geworden, während man selbst gerade erst aufblüht und unaufhaltsam auf dem Weg nach oben ist.

Gerne steigen wir für Sie in dieses Metier ein und beginnen gleichsam mit dem Kerngeschäft der meisten unserer Leserinnen und Leser, der juristischen Vorbereitung auf das Staatsexamen. Viele werden eine sog. Lerngruppe gebildet haben, weil man dies derzeit gemeinhin so macht. Dabei wissen wir alle, dass wir durch das Stahlbad des Repetierens ganz allein durchmüssen und eigentlich jeder soziale Kontakt hierbei eher hinderlich ist. Noch schlimmer allerdings wird es, wenn die anderen definitiv nur Schmarotzer sind und uns wie ein Mühlstein am Halse hängen. Lesen Sie hierfür unser Analysetool:

<https://strafrecht-online.org/life-hack-lerngruppe>

VII. Das Beste zum Schluss

Durch das etwas zähe Zustandekommen der neuen Regierung kam Kanzlerin Merkel dieses Jahr nicht dazu, dem Langlaufsport nachzugehen, wie wir es einmal vom Bild her recht treffend umschreiben wollen. Wir erinnern uns zurück und sind in fordernden Zeiten vielleicht sogar ein wenig dankbar dafür.

<https://www.youtube.com/watch?v=qTF9sEqmX0E>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 16.3.2018

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>